



OEHLER & PARTNER

Steuerberater

OEHLER & PARTNER · Heinrieter Straße 18 · 74074 Heilbronn

Klaus Oehler Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater
Rechtsbeistand

Wolfgang Oehler Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
Rechtsbeistand

Fachberater für
Unternehmensnachfolge
(DStV e. V.)
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Klaus Oehler

Zertifizierter Berater
für das Hotel- und
Gaststättengewerbe
(IFU / ISM gGmbH)

25. Juni 2019

Tel.: 07131 59770
beratung@oehler-steuerberater.de

Geringfügig Beschäftigte sind voll sozialversicherungspflichtig, wenn die Arbeitszeit nicht schriftlich geregelt ist

450 € Grenze für Minijobber in Gefahr

Oft werden Minijobber angestellt und es wird lediglich ein Stundenlohn vereinbart, ohne dass eindeutige Regelungen zur Arbeitszeit getroffen werden. Der Minijobber soll arbeiten wie die Arbeit anfällt.

Diese Handhabung ist seit 1. Januar 2019 mit Einführung des neuen Teilzeit- und Befristungsgesetzes **nicht** mehr möglich. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass solche Arbeitnehmer automatisch 20 Stunden pro Woche arbeiten, wenn keine Arbeitszeit im Vertrag festgelegt ist (§ 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG).

Da der Mindestlohn seit 1. Januar 2019 bei 9,19 € pro Stunde liegt, führt dies bei einer 20 Stunden-Woche zu einem Monatsverdienst von 798,85 €, also ein Gehaltsanspruch, den der Arbeitnehmer auch arbeitsrechtlich einfordern kann. Da dieser Anspruch über der Geringverdienergrenze von 450 € liegt, ist dieser bei der Sozialversicherung beitragspflichtig. Dabei spielt es überhaupt keine Rolle, ob der Arbeitnehmer diesen Gehaltsanspruch ausbezahlt bekommt oder nicht.

Fazit:

Wenn Sie keine Arbeitsverträge mit Ihren geringfügigen Beschäftigten abschließen oder abgeschlossen haben oder wenn Sie in Ihrem Arbeitsvertrag keine Regelung zur Arbeitszeit getroffen haben, werden die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in der Sozialversicherung beitragspflichtig.

Wir empfehlen daher dringend, Ihre Verträge dahingehend zu überprüfen. Wenn Sie noch keine Arbeitsverträge mit Ihren Minijobbern abgeschlossen haben, so empfehlen wir zumindest eine Arbeitszeitvereinbarung abzuschließen. Bitte nehmen Sie hierzu mit uns Kontakt auf.



OEHLER & PARTNER

Steuerberater

- 2 -

Midijobs: Neuer Übergangsbereich ersetzt Gleitzone

Die Obergrenze für Midijobs wird zum 1. Juli 2019 von derzeit 850 € auf 1.300 € angehoben. Dadurch profitieren zukünftig mehr Arbeitnehmer von günstigen Sozialabgaben.

Der Vorteil besteht darin, dass bis zu einer festgelegten Verdienstobergrenze verringerte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden. Es wird außerdem sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

Anstelle der für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer üblichen Beitragsbelastungen von ca. 21 % des Arbeitsentgelts steigt die Abgabenlast für Sozialversicherungsabgaben bei Midijobbern nur progressiv an. Die volle Abgabenlast trifft den Arbeitnehmer dann aber erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt ab 1.300 €.

Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie noch Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Oehler & Partner

gez. Dipl.-Kfm. Wolfgang Oehler
gez. Dipl.-Betw. (FH) Klaus Oehler
Steuerberater